

## Mehrwertsteuer auf elektronische Dienstleistungen

Mit dem EU-Mehrwertsteuerpaket kommen ab 1.1.2015 erneut einige Änderungen auf die Unternehmen zu. Der wichtigste Punkt: Unternehmen, die in den Bereichen Telekommunikation, Rundfunk und elektronische Dienstleistungen im EU-Ausland tätig sind, dürfen ihren EU-Privatkunden ab 2015 keine deutsche Umsatzsteuer mehr berechnen. Stattdessen müssen sie dann den Umsatzsteuersatz des jeweiligen EU-Landes in Rechnung stellen.

In Bezug auf Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen ist die Zahl der betroffenen Unternehmen sicher überschaubar. Anders sieht es bei den elektronischen Dienstleistungen aus. Diese umfassen eine große Bandbreite von Leistungen und Branchen. Umsatzsteuerrechtlich betroffen sind inländische Unternehmen, die in folgenden Bereichen Leistungen an Privatpersonen erbringen: Webhosting, Fernwartung und Software-Dienstleistungen aller Art, digitaler Content (Fotos, Bilder, Musik, E-Books, Online-Zeitschriften etc.), Datenbanken, digitale Weiterbildungs- und Informationsplattformen (Online-Seminare etc.), Online-Marktplätze und Verkaufsportale sowie alle Arten von Internet-Service-Paketen, die mehr umfassen als den reinen Internet-Zugang (Spielforen, Chatlines, Reiseportale, etc.).

Nach aktueller Rechtslage werden Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (z.B. Musik, e-Books, Apps und Filme zum Download im Internet) an private Kunden innerhalb der Europäischen Union bisher in dem Staat mit Umsatzsteuer belegt, in dem das Unternehmen ansässig ist, das die Dienstleistung erbringt. Ein deutscher Unternehmer, der elektronische Dienstleistungen an private Verbraucher in anderen EU-Ländern erbringt, muss diese Umsätze nach deutschem Recht behandeln und demnach beispielsweise auch in seiner deutschen Umsatzsteuererklärung ausweisen.

Als Alternative zur aufwändigen umsatzsteuerlichen Registrierung und Umsatzsteuererklärung in jedem einzelnen Land, in dem er Leistungen an private Endverbraucher erbringt, können Unternehmer aber auch die neue Verfahrenserleichterung des „Mini-One-Stop-Shop“



Mit dem EU-Mehrwertsteuerpaket kommen ab 1.1.2015 erneut einige Änderungen auf die Unternehmen zu. *Bild: Nmedia, fotolia.com*

in Anspruch nehmen, die ebenfalls ab 1. Januar 2015 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Ab diesem Stichtag können Unternehmen in Deutschland ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeführten Umsätze mit Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen zentral über das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg erklären und die Steuer insgesamt entrichten. Die Teilnahme an der Sonderregelung können deutsche Unternehmer auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Dies ist ab dem 1. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 möglich und gilt einheitlich für alle Staaten der EU. Für Anträge deutscher Unternehmer stellt das Bundeszentralamt für Steuern ein Online-Portal zur Verfügung. Weitergehende Informationen zum Verfahren Mini-One-Stop-Shop werden rechtzeitig auf der Homepage

des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) veröffentlicht.

Zunächst sollten betroffene Unternehmen feststellen, ob ihr Betrieb Leistungen erbringt, die von der Neuregelung betroffen sind. Dann müssen diese Leistungen von anderen Leistungen abgegrenzt werden, sofern dies nicht bereits aus anderen Gründen erfolgt. Denn während beispielsweise bei Leistungen an Unternehmer (innerhalb der EU) das Reverse-Charge-Verfahren greift, muss sich bei den oben genannten Leistungen an Privatpersonen der Unternehmer darum kümmern, dass die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Empfängers sichergestellt ist.

Außerdem sollten sich Firmen überlegen, ob sie das angebotene MOSS-Verfahren nutzen wollen. Das bietet sich vor allem für Unternehmen an, die nicht ohnehin bereits in den meisten der für sie relevanten EU-Länder umsatzsteuerlich registriert sind.

# Marketing-Trends für 2015

Bevor die Verteilung des Werbebudgets für das nächste Geschäftsjahr festgelegt wird, lohnt sich ein Blick auf künftige digitale Trends. Ob Superpersonalisierung oder MultiDisplay-Strategien, die Liste möglicher Marketing-Trends im nächsten Jahr ist lang. Nachfolgend finden Sie einige wichtige Trends für das nächste Jahr kurz zusammengefasst und erklärt.



Ob Superpersonalisierung oder MultiDisplay-Strategien, die Liste möglicher Marketing-Trends im nächsten Jahr ist lang. Foto: Rawpixel, fotolia.com

## Service ist das neue Marketing

Kunden und Verbraucher haben mehr Informations- und Entscheidungsmöglichkeiten als je zuvor. Der Wettbewerb im Anbietermarkt verschärft sich dadurch. Die Suche von Unternehmen nach der Differenzierung verändert Marketingstrukturen strategisch und operativ. Denn das wichtigste Unterscheidungsmerkmal im Wettbewerb um die Gunst der Kunden wird eine konsequente Service-Ausrichtung sein. Lückenlos erlebbare Qualität und Serviceorientierung erfordern eine neue Dimension der Konzeption und Umsetzung von kundenbezogenen Kommunikationsinstrumenten. Es gilt, alle relevanten Geschäftsprozesse kundenorientiert auszurichten. Dabei geht es darum, dem Kunden das Gefühl der Wertschätzung und des Verständnisses seiner Bedürfnisse zu geben.

## Kein Marketing mehr ohne IT

Die Bedeutung von IT-gestütztem Marketing steigt. Konkrete Einsatzzwecke für IT im Marketing sind beispielsweise die Automatisierung von geschäftsfeldübergreifenden Marketing-Prozessen, die Organisation und Verarbeitung von Kundendaten für CRM-Zwecke oder die Senkung operativer Aufwände durch IT-gesteuerte Arbeitsabläufe. Es gilt, die

relevanten Schnittstellen zwischen den Unternehmensbereichen zu identifizieren und Marketing-Prozesse mittels Informationstechnologie zu optimieren.

## Superpersonalisierung

Auch die Nutzeransprüche an die kundenindividuelle Unternehmenskommunikation steigen weiter. Nutzer erwarten eine persönliche und individuelle Ansprache. Gerade das Online Dialogmarketing ist prädestiniert für das Thema Individualisierung.

Online Dialogmarketing ist jedoch so weitaus mehr fähig und zwar zu einem für den einzelnen Nutzer komplett individualisierten Dialog entlang des gesamten Lebensumfelds des Kunden.

## Multi-Display Strategien

60,1 Prozent der deutschen Handelsunternehmen glauben, dass Mobile Shopping mittelfristig die Regel sein wird. Fast ebenso viele prognostizieren, dass im gleichen Zug Händler ohne mobilfähigen Shop künftig Kunden verlieren werden, so das Ergebnis der artegic Studie Online Dialogmarketing im Retail 2016. Mobile ist nicht mehr länger nur ein Trend. 62 Prozent Tablet-nutzer und 51 Prozent Smartphonennutzer haben bereits mindestens einmal online

eingekauft (Quelle: Bitkom 2013).

Die Optimierung von Maßnahmen, wie E-Mail Marketing, für die Nutzung auf Smartphones und Tablets ist bereits heute Pflicht. Doch Tablets und Smartphones sind nur der Anfang der mobilen Vernetzung. Mit jedem onlinefähigen Endgerät entstehen weitere potenzielle Nutzungskontexte und somit auch neue Touchpoints und Chancen für das Online Dialogmarketing.

## Datennutzungsmanagement

Laut der Studie Online Dialogmarketing im Retail 2016 nutzen rund 40 Prozent der Handelsunternehmen erst weniger als die Hälfte ihrer verfügbaren Kundendaten für Direktmarketingzwecke. Bisher wurde der Fokus primär auf die Sammlung teils sehr großer, teils unstrukturierter Datenmengen gelegt, sowie auf die Entwicklung und Nutzung passender Werkzeuge zur Organisation und Analyse dieser Daten.

Die zukünftige Aufgabe wird jedoch sein, die gesammelten Daten auch rechtssicher nutzbar zu machen. Unternehmen müssen ausreichende, rechtskonforme Zustimmungen der Nutzer einholen, um ihre personenbezogenen Daten überhaupt im Marketingkontext nutzen zu dürfen. Oftmals beschränken sich die eingeholten Zustimmungen bei Unternehmen noch auf "Opt-Ins" beispielsweise für einen E-Mail Newsletter.

Kundenzentriertes Online Dialogmarketing benötigt jedoch umfassendere Zustimmungen und eine differenziertere Sicht auf das Thema Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung, z.B. zur Auswertung und Profilierung von Reaktionsdaten oder zur personenbezogenen Erhebung von Daten aus der Customer Journey. Im Marketing wird ein zentrales Datennutzungsmanagement unabdingbar. Dieses Vorgehen schafft neben Transparenz und Vertrauen bei Kunden die Basis für werthaltige und loyale Kundenbeziehungen.

Quelle: [www.deutsche-handwerks-zeitung.de](http://www.deutsche-handwerks-zeitung.de)

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Haftet der Arbeitgeber gegenüber der Unfallversicherung?

Der Arbeitgeber haftet gegenüber der Berufsgenossenschaft nicht bei jeder ihm vorzuwerfenden Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften auf dem Bau. Da der Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaft Beiträge für die Unfallversicherung gezahlt hat, ist er bei einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters nur bei einem besonders krassen und subjektiv schlechthin unentschuldbaren Fehlverhalten verpflichtet, der Berufsgenossenschaft die Aufwendungen für den Arbeitsunfall zu erstatten. Der 11. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat die Klage der Berufsgenossenschaft gegen einen Bauunternehmer auf Erstattung von Aufwendungen für einen Arbeitsunfall abgewiesen.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, der Berufsgenossenschaft die Aufwendungen für den Arbeitsunfall seines Mitarbeiters zu erstatten. Als Arbeitgeber haftet er der Berufsgenossenschaft für die infolge des Arbeitsunfalls entstandenen Aufwendungen nur dann, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 110 Sozialgesetzbuch VII). Nicht jeder Verstoß gegen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist schon als ein grob fahrlässiges Verhalten zu werten.

## Aufwendungen für sog. Herrenabende

Die Beteiligten streiten um den Abzug von Aufwendungen für sog. Herrenabende. Zu diesen Veranstaltungen, die im Garten eines der Partner der klagenden Partnerschaft von Rechtsan-

wälten stattfanden, lud die Klägerin ausschließlich Männer ein. Gäste waren Mandanten, Geschäftsfreunde und Persönlichkeiten aus Verwaltung, Politik, öffentlichem Leben und den Vereinen. Nach einer Begrüßung durch die Partner der Kanzlei und deren Mitarbeiter sowie einen externen Conferencier wurden die Gäste bewirtet. Zudem fand ein Unterhaltungsprogramm statt. Die Betriebsprüfung vertrat die Auffassung, dass die Aufwendungen für die Herrenabende sowohl privat als auch betrieblich veranlasst und daher nicht abzugsfähig seien. Hingegen machte die Klägerin geltend, die Veranstaltungen seien ausschließlich betrieblich veranlasst gewesen, da sie der Pflege, Vorbereitung und Begünstigung geschäftlicher Kontakte gedient hätten. Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Aufwendungen zwar nicht dem Bereich der Lebensführung der Partner zuzurechnen seien; die betriebliche Veranlassung der Herrenabende sei zu bejahen. Dem Abzug stehe jedoch das Abzugsverbot für Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motoryachten sowie für ähnliche Zwecke entgegen. Der erforder-

liche Zusammenhang zwischen den Herrenabenden, die der Unterhaltung und Repräsentation dienten, und der Lebensführung der Eingeladenen sei zu bejahen. Die Einladungen seien an eine geschlossene Herrengesellschaft gerichtet gewesen. Es habe sich nicht um Werbe- oder Informationsveranstaltungen zu einem juristischen Thema gehandelt. Der Bundesfinanzhof hat die Revision auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hin zugelassen.

## Google Kunden-Support per E-Mail

Google darf Verbrauchern, die sich per E-Mail an die von Google im Impressum angegebene Support-Adresse wenden, nicht "die Kommunikation über E-Mail verweigern". Das hat das Landgericht Berlin nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen Google entschieden. Google-Nutzer, die sich mit ihren Fragen an die im Impressum genannte E-Mail-Adresse support-de@google.com wendeten, erhielten eine automatisch generierte Antwort mit dem Hinweis: "Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vielzahl von Anfragen E-Mails, die unter dieser

## Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	ESSt-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
10/2014	10.11.14	10.11.14			
11/2014	10.12.14	10.12.14			
12/2014	12.01.15	12.01.15			
IV/2014	12.01.15	12.01.15	10.12.14	17.11.14	10.12.14
1/2015	10.02.15	10.02.15			
2/2015	10.03.15	10.03.15			
3/2015	10.04.15	10.04.15			
I/2015	10.04.15	10.04.15	10.03.15	16.02.15	10.03.15

\*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

## Zahnbehandlung nach unzureichender Aufklärung

Eine kostenintensive Zahnbehandlung muss nicht bezahlt werden, wenn sich der Patient im Falle seiner ordnungsgemäßen Aufklärung über andere Behandlungsmöglichkeiten gegen die kostenintensive Behandlung ausgesprochen hätte. Das hat das Oberlandesgericht Hamm nun entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Detmold bestätigt. Die heute 56 Jahre alte beklagte Patientin ließ sich von September 2007 bis Juni 2008 von einem Kieferchirurgen zahnärztlich behandeln. Die für den Kieferchirurgen klagende Abrechnungsgesellschaft hat von der Beklagten die Zahlung eines Anteils von ca. 16.000 Euro von den bislang mit ca. 42.000 Euro in Rechnung gestellten kieferchirurgischen Behandlungskosten verlangt. Der Kieferchirurg führte bei der Beklagten eine Implantatbehandlung mit Knochenaufbau durch, wobei der Aufbau des Ober- und Unterknochens durch gezüchtetes Knochenmaterial (Eigenknochenzüchtung) erfolgen sollte. Die Beklagte hat u. a. vorgetragen, nicht über andere Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt worden zu sein und auch nicht gewusst zu haben, dass bei der gewählten Behandlungsmethode Kosten in Höhe von mehr als 90.000 Euro anfallen würden. In Kenntnis der Kosten hätte sie der durchgeführten Behandlung nicht zugestimmt. Die Rechtsverteidigung der Beklagten war erfolgreich. Ebenso wie das Landgericht hat das Oberlandesgericht Hamm den geltend gemachten Honoraranspruch abgewiesen.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

E-Mail-Adresse eingehen, nicht gelesen und zur Kenntnis genommen werden können.“ Im Weiteren erfolgte lediglich ein Hinweis auf Selbsthilfe-Anleitungen im Internet und Kontaktformulare, die neu auszufüllen gewesen wären. Diese Form der Kommunikation bewertete der vzbv als nicht vereinbar mit dem Telemediengesetz. Dort heißt es unter anderem, dass “Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post” im Impressum verfügbar sein müssen. Googles Support-Kontakt hingegen ist nach Auffassung des vzbv eine Blackbox, in der Verbraucheranfragen ins Leere laufen. Die Richter bestätigten diese Auffassung: Eine automatisch generierte E-Mail ohne Kontaktmöglichkeit zum Webseitenbetreiber entspreche nicht den Anforderungen der Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz. Das Gericht stellte klar, dass es nicht um eine Prüfpflicht dergestalt gehe, dass jede eingehende E-Mail von einem Mitarbeiter individuell geprüft und bearbeitet werden müsse. Es müsse aber sichergestellt werden, dass über die im Impressum genannte E-Mail-Adresse Kommunikation stattfinden könne. Auch im digitalen Massengeschäft müssen Verbraucher mit Betreibern von Webseiten kommunizieren können. Unternehmen wie Google, die ansonsten jedem digitalen Zukunftsprojekt gegenüber aufgeschlossen sind, sollten in der Lage sein, einen angemessenen Support für ihre Nutzer zu gewährleisten.

## Soli-Ende

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) plant, den Solidaritätszuschlag abzuschaffen und stattdessen auf andere Steuern aufzuschlagen. Das wurde im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche zur Neufassung des Finanzausgleichs bekannt.

Zur Debatte stehen Aufschläge auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer. Anders als beim Solidaritätszuschlag müsste der Bund dann die Einnahmen mit Ländern und Kommunen teilen.

## Weniger Netto vom Brutto

Auch wenn die Steuern nicht steigen, für viele Deutsche bleibt im kommenden Jahr weniger Netto vom Brutto. Der

Grund: Auf einen größeren Teil des Einkommens werden Sozialabgaben fällig.

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzlichen Sozialversicherungen dürften im kommenden Jahr spürbar ansteigen. Eine Ministeriumssprecherin rechtfertigte den Anstieg, der besonders Beziehender höherer Einkommen belastet, mit dem Gebot sozialer Gerechtigkeit.

## Löschung von Daten aus einem Internet-Bewertungsportal

Der Kläger ist niedergelassener Gynäkologe. Die Beklagte betreibt ein Portal zur Arztsuche und Arztbewertung. Internetnutzer können dort kostenfrei der Beklagten vorliegende Informationen über Ärzte und Träger anderer Heilberufe abrufen. Zu den abrufbaren Daten zählen unter anderem Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, Kontaktdaten und Sprechzeiten sowie Bewertungen des Arztes durch Portalnutzer. Die Abgabe einer Bewertung erfordert eine vorherige Registrierung. Hierzu hat der bewertungswillige Nutzer lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben, die im Laufe des Registrierungsvorgangs verifiziert wird. Der Kläger ist in dem genannten Portal mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet. Nutzer haben ihn im Portal mehrfach bewertet. Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, die ihn betreffenden Daten, also Adressangaben und Bewertungen, auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen, und sein Profil vollständig zu löschen.

Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg, da das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit nicht überwiegt.

Zwar wird ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerblich belastet: Abgegebene Bewertungen können die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, so dass es im Falle negativer Bewertungen wirtschaftliche Nachteile bringt. Auch besteht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Portals. Auf der anderen Seite war im Rahmen der Abwägung aber zu berücksichtigen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl

ganz erheblich ist und das von der Beklagten betriebene Portal dazu beitragen kann, einem Patienten die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## Ist Absage wegen Kind diskriminierend?

Darf ein Kind der Grund sein, warum eine Frau eine Arbeitsstelle nicht bekommt? Über diese Frage hat nun das Bundesarbeitsgericht entschieden, die klagende Bewerberin bekam Recht. Vorerst. Denn die Vorinstanz muss sich nun noch einmal mit dem Fall befassen.

Ein Radiosender lehnt eine Bewerberin für einen Job als Buchhalterin ab. Als die Frau ihre Bewerbungsunterlagen zurückgeschickt bekommt, sieht sie, dass in ihrem Lebenslauf neben ihrer Angabe „verheiratet, ein Kind“ handschriftlich ergänzt war, dass das Kind sieben Jahre alt ist. Diese Angabe war unterstrichen worden. Die Bewerberin sah darin eine Diskriminierung ihres Geschlechts und erhob Klage.

Das Landesarbeitsgericht Hamm gab der Klägerin im Juni 2013 Recht und meinte in seinem Urteil: Bekommen Job-suchende eine Stelle nur deshalb nicht, weil sie ein schulpflichtiges Kind haben, ist das unzulässig. Es liegt ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vor. Das Gericht sprach der Klägerin 3.000 Euro Entschädigung zu.

Dieses Falles hat sich jetzt das Bundesarbeitsgericht in Erfurt angenommen. Dabei monierten die Richter, dass bei einer mittelbaren Benachteiligung wegen des Geschlechtes ein Gericht in seinem Urteil durchaus auf statistische Erhebungen verweisen kann, um seine Argumente zu untermauern. Aber diese Erhebungen müssen aussagekräftig und für den verhandelten Fall gültig sein. Das sahen die Arbeitsrichter in diesem Fall nicht. Daher hatte die Revision des beklagten Arbeitgebers Erfolg.

Allerdings sagten die Bundesarbeitsrichter auch, dass das Landgericht als Tatsachenbericht zu prüfen haben werde, ob in dem Verhalten des beklagten Arbeitgebers nicht eine unmittelbare Benachteiligung der Klägerin als Frau zu sehen sei. Das erfordere eine Auslegung des Vermerks auf dem zurückgesandten Lebenslauf.

# Kommen die Zusatzbeiträge der Krankenkassen wieder?

Noch gibt es den Einheitssatz bei den gesetzlichen Krankenkassen. Aber wie lange noch? Zum einen bekommen Ärzte mehr Geld, zum anderen sinkt 2015 der Beitragssatz von 15,5 auf 14,6 Prozent. Damit steigt der finanzielle Druck auf die Krankenkassen und dies könnten sie mit Zusatzbeiträgen ausgleichen.



Gleichen Krankenkassen bald wieder den finanziellen Druck mit Zusatzbeiträgen aus? Foto: Setareh, fotolia.com

Die Krankenkassenreform steht in der Bundestagsdebatte. Ab 2015 soll sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einiges ändern. Es fallen die 0,9 Prozent Sonderbeitrag weg, der allein von den Kassenmitgliedern getragen wurde. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich in Zukunft die Beiträge je zur Hälfte.

Aber dafür können Kassen in Zukunft Zusatzbeiträge erheben, die ebenfalls vom Einkommen abhängig sind.

Und genau diese Zusatzbeiträge könnten die Kosten für die Versicherten langfristig steigen lassen.

Die weitere Entwicklung bei den Beiträgen hängt von den Ausgaben und Einnahmen der Krankenversicherung ab. Offiziellen Prognosen zufolge werden die Ausgaben für Kliniken, Medikamente und Ärzte Jahr für Jahr schneller steigen als die Einnahmen.

Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) verspricht sich von der Reform einen stärkeren Wettbewerb der Krankenkassen und stabile Lohnnebenkosten.

Mit der Reform entfällt für finanzstarke Kassen auch die Möglichkeit, Prämien auszuschütten. In diesem und dem vergangenen Jahr profitierten rund acht

Millionen Kassenmitglieder von einer Beitragsrückerstattung.

Dass durch die Reform mehr Wettbewerb entsteht, würden auch die Betriebe der Gesundheitshandwerke befürworten. Durch die starken Fusionsbemühungen der Kassen stehen sie immer mehr unter Druck.

Von Seiten der gesetzlichen Kassen werden dagegen Befürchtungen laut, dass nun viele Versicherte in die private Krankenversicherung abwandern. Dem gesetzlichen Versicherungssystem würden dann Gelder fehlen.

## **Beitragssatz:**

Vom bisherigen Beitragssatz von 15,5 Prozent aufs Einkommen zahlen 0,9 Punkte allein die Kassen-Mitglieder, dieser Anteil wird gestrichen. Der 14,6-Beitragssatz soll dann fest bleiben; Arbeitnehmer und -geber zahlen jeweils die Hälfte.

## **Zusatzbeiträge:**

Pauschale Zusatzbeiträge in festen Eurobeträgen dürfen die Kassen künftig nicht mehr nehmen. Künftig können sie aber Zusatzbeiträge von den Kassenmitgliedern nehmen, die vom Einkommen abhängen.

## **Sonderkündigungsrecht:**

Selbst die Erhebung eines geringen Zusatzbeitrages löst ein Sonderrecht zur Kündigung aus. Krankenkassen, die Zusatzbeiträge erheben oder erhöhen, müssen ihre Mitglieder künftig schriftlich darüber informieren.

## **Finanzausgleich:**

Die unterschiedliche Einkommensstruktur der Mitglieder der Kassen soll über den Gesundheitsfonds voll ausgeglichen werden, sonst wären wegen des prozentualen Zusatzbeitrags einkommensschwächere Kassen automatisch im Nachteil. Zudem sollen Kassen-Ausgaben für die letzte Behandlungsphase Verstorbener, für Krankengeld und für Auslandsversicherte besser als heute vom Finanzausgleich zwischen den Kassen berücksichtigt werden.

## **Qualität:**

Ein neues Institut soll Daten zur Qualität der Kliniken auswerten. In einigen Jahren sollen die Versicherten im Internet sehen können, in welchen Bereichen Kliniken besser oder schlechter sind. Dies soll Basis für bessere Bezahlung oder Abschläge werden.

## **Hebammen:**

Gegen teils bedrohlich hohe Haftpflichtprämien der Geburtshelferinnen sollen befristete Zuschläge helfen, die die Krankenkassen und die Hebammenverbände für die Zeit ab 1. Juli aushandeln sollen.

## **Patientenberatung:**

An den Hotlines der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) ist oft nur schwer durchzukommen, die Förderung durch die Kassen wird von 5,6 auf 9 Millionen Euro erhöht.

## **Impfstoffe:**

Um Engpässe etwa bei Impfstoffen gegen Grippe im Herbst und Winter zu vermeiden, soll es keine exklusiven Verträge von Krankenkassen mit Pharmaherstellern mehr geben. Statt dessen müssen sie künftig mit mindestens zwei Firmen solche Verträge abschließen.

## Tipps für sicheres Online-Banking

Für die meisten Bankkunden ist das der Alptraum, wenn sie während des Online-Banking Opfer von Phishing-Attacken werden. Doch wie kann man sich vor den Attacken der Cyber-Kriminellen schützen?

### PC ausreichend schützen

Zunächst muss dafür gesorgt werden, dass der PC stets ausreichend gesichert ist. Der heimische Computer gilt als das Einfallstor für viele Betrüger.

### Software

So sollte immer die neueste Software installiert werden, wenn nach einem Update gefragt wird. Der Vorgang sollte nicht hinausgezögert werden. Auch der Virens scanner und die Firewall sollten immer auf dem neuesten Stand sein. Das gleiche gilt für das Smartphone, da auch mit dem Mini-Computer Online-Banking betrieben werden kann. Aber das Smartphone sollte nie gleichzeitig für Transaktionen und zum Empfangen einer mobile TAN benutzt werden.

### Sensible Daten nicht herausgeben

Mit Passwörtern, Geheimzahlen und TANs und anderen Daten sollte sensibel umgegangen werden. Sie sollten niemals in Apps, in der Cloud und auch nicht verschlüsselt auf dem Mobiltelefon gespeichert werden.

In letzter Zeit hat es einige Cyberattacken gegeben, bei denen Bankkunden per E-Mail eine vermeintliche Nachricht der Bank bekommen haben. Die Masche: Per Klick werden die Kunden auf gefälschte Internetseiten gelockt, auf diesen Seiten werden sie zur Eingabe ihrer Zugangsdaten aufgefordert. Wichtig zu wissen: Ihre Hausbank wird Sie niemals per Mail anschreiben und solche sensiblen Daten abfragen. Werden Sie auch hellhörig, wenn ein vermeintlicher Bankberater Sie anruft und gemeinsam mit Ihnen eine Testtransaktion durchführen will. Ihre Bank wird Sie niemals zu einer solchen Aktion auffordern.

### Keine Gratis-Versionen runterladen

Das Gleiche gilt für Gratis-Versionen von Apps für Online-Banking. Der Bundesverband deutscher Banken rät, niemals etwas herunterzuladen, was normalerweise etwas kostet. Aus diesem Grund sollten nur Apps aus dem autorisierten App-Store Ihres Smartphones oder Tablets genutzt werden. So sind Bankkunden auf der sicheren Seite.

Wer dennoch Opfer eines Phishing-Angriffs wird, sollte sich umgehend an die Bank wenden.

## BSI – Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Bonn ist der zentrale IT-Dienstleister des Bundes. Seine rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Sicherheit der Informationstechnik (IT) in Deutschland verantwortlich.

Um Bürgerinnen und Bürger zu informieren und sensibilisieren, hat das BSI ein IT-Sicherheitsportal eingerichtet: Unter [www.bsi-fuer-buerger.de](http://www.bsi-fuer-buerger.de) finden Interessierte Hinweise, Warnungen und aktuelle Informationen zum sicheren Umgang mit IT und Internet. Neben Information bietet die Internetseite konkrete Handlungsempfehlungen: beispielsweise zu E-Mail-Verschlüsselung, Smartphone-Sicherheit, Online-Banking, Cloud-Computing oder Sozialen Netzwerken.

Darüber hinaus kann man einen kostenlosen Newsletter abonnieren. Er informiert über aktuelle Sicherheitslücken, Schwachstellen und Schadsoftware in Computeranwendungen. Sicherheit in der Informationstechnik ist Grundlage für jede Form von Digitalisierung. Ohne Vertrauen in die Sicherheit der digitalen Welt wird es nicht gelingen, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potenziale des digitalen Wandels zu erschließen. Netzausbau, Cybersicherheit und die Förderung der digitalen Wirtschaft, das sind die zentralen Themen des digitalen Wandels in Deutschland.

Um diesen Prozess voranzubringen, hat die Bundesregierung die Digitale Agenda 2014-2017 beschlossen. Sie bestimmt die politischen Vorhaben, die in den kommenden Jahren zur gezielten Weiterentwicklung der Digitalisierung beitragen sollen.

## Impressum:

Herausgeber:  
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,  
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2  
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.  
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald  
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28  
eMail [prokont@datac.de](mailto:prokont@datac.de) | [www.prokont.de](http://www.prokont.de)

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.